

Gesetz

vom 15. Juni 2004

über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Staatsräte, der Oberamtmänner und der Kantonsrichter

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Botschaft des Staatsrates vom 20. Januar 2004;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriffe

Als Magistratspersonen des Staates (Magistratspersonen) im Sinne dieses Gesetzes gelten die Staatsrätinnen und Staatsräte (die Staatsräte), die Richterinnen und Richter am Kantonsgericht (die Kantonsrichter) sowie die Oberamtfrauen und die Oberamtmänner (die Oberamtmänner).*

** Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für Männer und Frauen.*

Art. 1a Eingetragene Partnerschaft

Überlebende eingetragene Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie der überlebende Ehegatte.

2. KAPITEL

Gehalt

Art. 2 Staatsräte

¹ Das Funktionsgehalt (das Gehalt) der Staatsräte entspricht 118 % des Höchstgehalts der allgemeinen Gehaltsskala, erhöht um das 13. Monatsgehalt.

² Der Staatsratspräsident erhält eine Jahreszulage von 5000 Franken.

³ Der Staatsrat legt die pauschalen Repräsentations- und Reiseentschädigungen seiner Mitglieder periodisch fest.

Art. 3 Oberamtsmänner

¹ Das Gehalt der Oberamtsmänner entspricht dem in Klasse 4 Stufe 6 der Sondergehaltsskala des Staatspersonals festgesetzten Betrag, erhöht um das 13. Monatsgehalt.

² Der Staatsrat legt die pauschalen Repräsentations- und Reiseentschädigungen für die Oberamtsmänner periodisch fest.

Art. 4 Kantonsrichter

¹ Das Gehalt der Kantonsrichter entspricht dem in Klasse 4 Stufe 12 der Sondergehaltsskala festgesetzten Betrag, erhöht um das 13. Monatsgehalt.

² Der Präsident des Kantonsgerichts erhält eine Jahreszulage von 3000 Franken.

Art. 5 Gemeinsame Bestimmung

a) Anpassung der Gehälter und Arbeitgeberzulagen

¹ Die Gehälter der Magistratspersonen werden im gleichen Verhältnis der Teuerung und der Entwicklung der Reallöhne angepasst wie die Gehälter des Staatspersonals; die Artikel 91–93 des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal gelten sinngemäss.

² Im Fall einer Änderung der Gehaltsskalen werden die Gehälter der Magistratspersonen automatisch in die ihrem bisherigen Gehalt entsprechenden Klassen und Stufen eingereiht.

³ Die Magistratspersonen haben Anspruch auf die in der Staatspersonalgesetzgebung vorgesehenen Arbeitgeberzulagen für Kinder.

Art. 6 b) Feste Entschädigungen und Sitzungsgelder

Die Magistratspersonen, die den Staat in Verwaltungsräten, Stiftungsräten oder anderen Exekutivorganen von juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts vertreten, sind verpflichtet, dem Staat den Betrag der festen Entschädigungen, die sie dafür erhalten, zurückzuerstatten. Die Sitzungsgelder dagegen gehören den Magistratspersonen.

3. KAPITEL

Gehaltsfortzahlung bei Krankheit oder Unfall

Art. 7

¹ Bei Krankheit oder Unfall haben die Magistratspersonen Anspruch auf Lohngarantie während 730 Tagen nach den für das Staatspersonal vorgesehenen Modalitäten. Die Magistratspersonen beteiligen sich an der Finanzierung dieser Lohngarantie in gleichem Umfang wie das Staatspersonal. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des UVG.

² Der Anspruch auf die Auszahlung einer Pension beginnt mit Ablauf des Leistungsanspruchs nach Absatz 1.

4. KAPITEL

Berufliche Vorsorge

1. Staatsräte

Art. 8 Rücktritt oder Nichtwiederwahl vor dem 50. Altersjahr und nach weniger als 10 Amtsjahren

¹ Zurücktretende oder nicht wieder gewählte Staatsräte, die ihre Amtstätigkeit vor dem 50. Altersjahr aufgeben und weniger als 10 volle Amtsjahre geleistet haben, haben Anspruch auf die folgenden Leistungen:

- a) bei weniger als 5 geleisteten Amtsjahren: ein Jahresgehalt als Austrittsleistung und ein Jahresgehalt als Entschädigung;
- b) ab dem 6. bis zum 10. Amtsjahr: eine Austrittsleistung von 120 % des Jahresgehalts, die für jedes Amtsjahr um 20 % erhöht wird bis zu einem Maximum von 2 Jahresgehältern, sowie ein Jahresgehalt als Entschädigung.

² Für die Berechnung der Beträge nach Absatz 1 Bst. a und b gilt jedes angefangene Amtsjahr als volles Jahr.

³ Die Austrittsleistung muss einer Vorsorgeeinrichtung überwiesen oder in eine andere anerkannte Vorsorgeform eingezahlt werden gemäss den Voraussetzungen der Bundesgesetzgebung über die berufliche Vorsorge.

⁴ Die Entschädigung wird in Form einer auf zwölf Monate aufgeteilten Rente ausbezahlt. Sie wird mit dem Erwerbseinkommen koordiniert. Die Koordination besteht in einer Leistungskürzung, wenn die Entschädigung zusammen mit dem neuen Erwerbseinkommen einen Betrag ergibt, der über dem entsprechenden Jahresgehalt der Staatsräte liegt. Der Staatsrat legt die Berechnungsmodalitäten fest.

Art. 9 Rücktritt oder Nichtwiederwahl nach dem 50. Altersjahr oder nach 10 vollen Amtsjahren
a) Grundsatz

¹ Staatsräte, die nach dem 50. Altersjahr zurücktreten oder nicht wieder gewählt werden oder die 10 Amtsjahre geleistet haben, haben Anspruch auf eine lebenslängliche Pension von 6 % des letzten Gehalts pro Jahr für die ersten 5 Amtsjahre. Die Pension wird bis zum 10. Amtsjahr um je 4 % pro Jahr und ab dem 11. Amtsjahr um weitere 2 % pro geleistetes Amtsjahr erhöht, bis zum Maximum von 60 % des letzten Gehalts.

² Für die Berechnung der Beträge nach Absatz 1 gilt jedes angefangene Amtsjahr als volles Jahr.

³ Die von dieser Bestimmung betroffenen Staatsräte können sich statt einer lebenslänglichen Pension für die in Artikel 8 vorgesehenen Leistungen entscheiden.

Art. 10 b) Koordination

¹ Die Pension wird mit dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit, aus einer Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrente einer Vorsorgeeinrichtung oder einer öffentlichen Körperschaft, aus einer AHV-Rente, einer IV-Rente oder einer anderen Sozialversicherung koordiniert; die Renteneinkünfte aus der 3. Säule werden nicht berücksichtigt.

² Die Koordination besteht in einer entsprechenden Kürzung der Pension, wenn diese zusammen mit einer Einkommensquelle nach Absatz 1 mehr als 100 % des zuletzt als Staatsrat bezogenen indexierten Gehalts beträgt. Ab dem AHV-Alter wird die Pension bis zu höchstens 50 % gekürzt.

³ Wurden anstelle der lebenslänglichen Pension die Leistungen nach Artikel 8 gewählt, so werden diese entsprechend den Absätzen 1 und 2 koordiniert.

Art. 11 Invalidität

¹ Bei Invalidität, die die Aufgabe der Amtstätigkeit zur Folge hat, haben die Staatsräte Anspruch auf eine Pension von 60 % des letzten Gehalts.

² Die Invalidität wird von einer vom Staatsrat bezeichneten Behörde aufgrund eines ärztlichen Berichts, des der eidgenössischen IV unterbreiteten Dossiers und gegebenenfalls des Entscheids der IV festgestellt. Die Invaliditätsfälle, die nicht endgültig als solche eingestuft worden sind, werden periodisch der vom Staatsrat bezeichneten Behörde zur Überprüfung vorgelegt.

³ Die Invalidenpension wird mit der IV- oder AHV-Rente, einer Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrente einer Vorsorgeeinrichtung und mit dem Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit koordiniert.

⁴ Die Koordination besteht in einer entsprechenden Kürzung der Pension, wenn diese zusammen mit einer Einkommensquelle nach Absatz 3 mehr als 100 % des zuletzt als Staatsrat bezogenen indexierten Gehalts beträgt. Ab dem AHV-Alter wird die Pension bis zu höchstens 50 % gekürzt.

Art. 12 Todesfall

¹ Im Todesfall eines Staatsrats hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf 60 % der Pension des Verstorbenen, wenn dieser bereits pensioniert war, und auf 60 % der nach Artikel 11 berechneten Pension, wenn der Verstorbene noch im Amt war. Bei Wiederverheiratung hat der überlebende Ehegatte alles in allem Anspruch auf eine einmalige Entschädigung in Höhe des dreifachen Betrags der Jahrespension, auf die er bei der Wiederverheiratung Anspruch hatte.

² Der geschiedene oder in Trennung lebende überlebende Ehegatte wird dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, unter der Voraussetzung, dass die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und er gemäss Scheidungs- oder Trennungsurteil Anspruch auf eine Rente oder eine Kapitalabfindung an Stelle einer Rente hatte. Die Pension wird jedoch entsprechend gekürzt, wenn sie zusammen mit den Todesfall-Leistungen der IV und AHV zugunsten des geschiedenen oder in Trennung lebenden Ehegatten den im Scheidungs- oder Trennungsurteil festgesetzten Betrag übersteigt.

³ Kinder oder Pflegekinder haben bis zum vollendeten 18. Altersjahr oder bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn sie in der Lehre oder im Studium sind oder wegen Invalidität zu mindestens zwei Dritteln arbeitsunfähig sind, Anspruch auf 20 % der Pension des Verstorbenen, wenn dieser bereits pensioniert war, und auf 20 % der nach Artikel 11 berechneten Pension, wenn der Verstorbene noch im Amt war.

⁴ Die Pension des überlebenden Ehegatten und die Waisenpension dürfen zusammen nicht mehr als 100 % des letzten Gehalts des verstorbenen Staatsrates betragen.

⁵ Der Staatsrat entscheidet über den Betrag der Pension, der anderen Anspruchsberechtigten auszuzahlen ist, für deren Unterhalt der verstorbene Staatsrat aufgekommen ist.

Art. 13 Beteiligung

Vom Gehalt der Staatsräte werden 4 % als Beteiligung an der Finanzierung ihrer beruflichen Vorsorge abgezogen. Dieser Betrag fällt dem Staat zu.

2. Oberamt männer

Art. 14 Rücktritt oder Nichtwiederwahl vor dem 50. Altersjahr und nach weniger als 10 Amtsjahren

¹ Zurücktretende oder nicht wieder gewählte Oberamt männer, die ihre Amtstätigkeit vor dem 50. Altersjahr aufgeben und weniger als 10 volle Amtsjahre geleistet haben, haben Anspruch auf die folgenden Leistungen:

- a) bei weniger als 5 geleisteten Amtsjahren: ein Jahresgehalt als Austrittsleistung und ein Jahresgehalt als Entschädigung;
- b) ab dem 6. bis zum 10. Amtsjahr: eine Austrittsleistung von 120 % des Jahresgehalts, die für jedes Amtsjahr um 20 % erhöht wird bis zu einem Maximum von 2 Jahresgehältern, sowie ein Jahresgehalt als Entschädigung.

² Für die Berechnung der Beträge nach Absatz 1 Bst. a und b gilt jedes angefangene Amtsjahr als volles Jahr.

³ Die Austrittsleistung muss einer Vorsorgeeinrichtung überwiesen oder in eine andere anerkannte Vorsorgeform eingezahlt werden gemäss den Voraussetzungen der Bundesgesetzgebung über die berufliche Vorsorge.

⁴ Die Entschädigung wird in Form einer auf zwölf Monate aufgeteilten Rente ausbezahlt. Sie wird mit dem Erwerbseinkommen koordiniert. Die Koordination besteht in einer Leistungskürzung, wenn die Entschädigung zusammen mit dem neuen Erwerbseinkommen einen Betrag ergibt, der über dem entsprechenden Jahresgehalt der Oberamt männer liegt. Der Staatsrat legt die Berechnungsmodalitäten fest.

Art. 15 Rücktritt oder Nichtwiederwahl nach dem 50. Altersjahr oder nach 10 vollen Amtsjahren
a) Grundsatz

¹ Oberamt männer, die nach dem 50. Altersjahr zurücktreten oder nicht wieder gewählt werden oder die 10 Amtsjahre geleistet haben, haben Anspruch auf eine lebenslängliche Pension von 6 % des letzten Gehalts pro Jahr für die ersten 5 Amtsjahre. Die Pension wird bis zum 10. Amtsjahr um je 4 % pro Jahr und ab dem 11. Amtsjahr um weitere 2 % pro geleistetes Amtsjahr erhöht, bis zum Maximum von 60 % des letzten Gehalts.

² Für die Berechnung der Beträge nach Absatz 1 gilt jedes angefangene Amtsjahr als volles Jahr.

³ Die von dieser Bestimmung betroffenen Oberamt männer können sich statt einer lebenslänglichen Pension für die in Artikel 14 vorgesehenen Leistungen entscheiden.

Art. 16 b) Koordination

¹ Die Pension wird mit dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit, aus einer Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrente einer Vorsorgeeinrichtung oder einer öffentlichen Körperschaft, aus einer AHV-Rente, einer IV-Rente oder einer anderen Sozialversicherung koordiniert; die Renteneinkünfte aus der 3. Säule werden nicht berücksichtigt.

² Die Koordination besteht in einer entsprechenden Kürzung der Pension, wenn diese zusammen mit einer Einkommensquelle nach Absatz 1 mehr als 100 % des zuletzt als Oberamtmann bezogenen indexierten Gehalts beträgt. Ab dem AHV-Alter wird die Pension bis zu höchstens 50 % gekürzt.

³ Wurden anstelle der lebenslänglichen Pension die Leistungen nach Artikel 14 gewählt, so werden diese entsprechend den Absätzen 1 und 2 koordiniert.

Art. 17 Invalidität

¹ Bei Invalidität, die die Aufgabe der Amtstätigkeit zur Folge hat, haben die Oberamtmänner Anspruch auf eine Pension von 60 % des letzten Gehalts.

² Die Invalidität wird von einer vom Staatsrat bezeichneten Behörde aufgrund eines ärztlichen Berichts, des der eidgenössischen IV unterbreiteten Dossiers und gegebenenfalls des Entscheids der IV festgestellt. Die Invaliditätsfälle, die nicht endgültig als solche eingestuft worden sind, werden periodisch der vom Staatsrat bezeichneten Behörde zur Überprüfung vorgelegt.

³ Die Invalidenpension wird mit der IV- oder AHV-Rente, einer Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrente einer Vorsorgeeinrichtung und mit dem Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit koordiniert.

⁴ Die Koordination besteht in einer entsprechenden Kürzung der Pension, wenn diese zusammen mit einer Einkommensquelle nach Absatz 3 mehr als 100 % des zuletzt als Oberamtmann bezogenen indexierten Gehalts beträgt. Ab dem AHV-Alter wird die Pension bis zu höchstens 50 % gekürzt.

Art. 18 Todesfall

¹ Im Todesfall eines Oberamtmanns hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf 60 % der Pension des Verstorbenen, wenn dieser bereits pensioniert war, und auf 60 % der nach Artikel 17 berechneten Pension, wenn der Verstorbene noch im Amt war. Bei Wiederverheiratung hat der überlebende Ehegatte alles in allem Anspruch auf eine einmalige Entschädigung in Höhe des dreifachen Betrags der Jahrespension, auf die er bei der Wiederverheiratung Anspruch hatte.

² Der geschiedene oder in Trennung lebende überlebende Ehegatte wird dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, unter der Voraussetzung, dass die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und er gemäss Scheidungs- oder Trennungsurteil Anspruch auf eine Rente oder Kapitalabfindung an Stelle einer Rente hatte. Die Pension wird jedoch entsprechend gekürzt, wenn sie zusammen mit den Todesfall-Leistungen der IV und AHV zugunsten des geschiedenen oder in Trennung lebenden Ehegatten den im Scheidungs- oder Trennungsurteil festgesetzten Betrag übersteigt.

³ Kinder oder Pflegekinder haben bis zum vollendeten 18. Altersjahr oder bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn sie in der Lehre oder im Studium sind oder wegen Invalidität zu mindestens zwei Dritteln arbeitsunfähig sind, Anspruch auf 20 % der Pension des Verstorbenen, wenn dieser bereits pensioniert war, und auf 20 % der nach Artikel 17 berechneten Pension, wenn der Verstorbene noch im Amt war.

⁴ Die Pension des überlebenden Ehegatten und die Waisenpension dürfen zusammen nicht mehr als 100 % des letzten Gehalts des verstorbenen Oberamtmanns betragen.

⁵ Der Staatsrat entscheidet über den Betrag der Pension, der anderen Anspruchsberechtigten ausbezahlt ist, für deren Unterhalt der verstorbene Oberamtmann aufgekommen ist.

Art. 19 Beteiligung

Vom Gehalt der Oberamt männer werden 4 % als Beteiligung an der Finanzierung ihrer beruflichen Vorsorge abgezogen. Dieser Betrag fällt dem Staat zu.

3. Gemeinsame Bestimmungen für Staatsräte und Oberamt männer

Art. 20 Kumulierte Pensionsansprüche

Kumulierte Pensionsansprüche als ehemaliger Staatsrat und ehemaliger Oberamtmann dürfen 60 % des letzten Gehalts nicht übersteigen.

Art. 21 Teuerungsanpassung

Die Pensionen werden nach den sinngemäss geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionskasse des Staatspersonals dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

Art. 22 Verwaltung

Die Pensionen werden vom Amt für Personal und Organisation verwaltet und ausbezahlt.

4. Kantonsrichter

Art. 23

Die Kantonsrichter sind bei der Pensionskasse des Staatsappersonals nach der Pensions-Vorsorgeregelung versichert.

5. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 24 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsappersonals und der Verwaltung (SVOG; SGF 122.0.1) wird wie folgt geändert:

...

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden:

- a) das Gesetz vom 26. November 1965 über die Besoldung und die Pensionen der Staatsräte und der Kantonsrichter (SGF 122.1.3);
- b) das Gesetz vom 25. September 1981 über die Besoldungen und die Pensionen der Oberamtswärter (SGF 122.3.2).

Art. 26 Übergangsbestimmungen

a) Bei Inkrafttreten des Gesetzes Pensionierte

Die Magistratspersonen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits pensioniert sind, unterstehen weiterhin den vor dem Inkrafttreten geltenden Bestimmungen.

b) Staatsräte und Oberamtswärter

¹ Die Staatsräte und Oberamtswärter, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits im Amt sind, unterstehen bis Ende der laufenden Legislaturperiode den vor dem Datum des Inkrafttretens geltenden Bestimmungen. Die Artikel 7, 12 und 18 dieses Gesetzes gelten für sie jedoch ab dem Inkrafttreten.

² Ab der nächsten Legislaturperiode, das heisst ab dem 1. Januar 2007, sind die Staatsräte und Oberamtswärter nach Absatz 1 diesem Gesetz unterstellt. Der Pensionsanspruch, den sie bis dahin nach dem alten Gesetz erworben haben, ist ihnen jedoch garantiert.

³ Per 1. Januar 2007 wird der Anteil der Austrittsleistung, den die Staatsräte seit ihrem Amtsantritt mit ihren Pensionskassenbeiträgen gebildet haben,

dem Staat ausbezahlt. Der allfällige Restbetrag wird zugunsten der Staatsräte in eine andere anerkannte Vorsorgeform gemäss BVG eingezahlt.

⁴ Per 1. Januar 2007 fallen den Oberamtmännern ihre gesamten Austrittsleistungen zu und werden ihnen ausbezahlt.

Art. 28 c) Kantonsrichter

¹ Die Kantonsrichter, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits im Amt sind, unterstehen weiterhin den vor dem Inkrafttreten geltenden Bestimmungen; die folgenden Absätze bleiben vorbehalten.

² Ihr Gehalt per 1. Januar 2007 entspricht dem in Klasse 4 Stufe 9 der Sondergehaltsskala festgesetzten Betrag, erhöht um das 13. Monatsgehalt.

³ Per 1. Januar 2007 wird der Anteil der Austrittsleistung, den die Kantonsrichter seit ihrem Amtsantritt mit ihren Pensionskassenbeiträgen gebildet haben, dem Staat ausbezahlt. Der allfällige Restbetrag wird zugunsten der Kantonsrichter in eine andere anerkannte Vorsorgeform gemäss BVG eingezahlt.

⁴ Die Artikel 7 und 12 dieses Gesetzes gelten für sie jedoch ab dem Inkrafttreten. Ab dem 1. Januar 2007 gelten für sie auch die Artikel 10 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 3, 13 und 20.

Art. 28a Sparmassnahmen 2014–2016

In den Jahren 2014, 2015 und 2016 müssen sich die Oberamtmänner und die Mitglieder des Staatsrats und des Kantonsgerichts an den Sanierungsbemühungen für die Kantonsfinanzen gemäss den Artikeln 138a und 138b des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal beteiligen.

Art. 29 Inkrafttreten

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.¹⁾

¹⁾ *Datum des Inkrafttretens: 1. September 2004 (StRB 17.8.2004).*